

# Merkblatt Fahrzeuge

(Stand: 01.01.2013)

Die Aktion Mensch kann grundsätzlich nur Erstanschaffungen sowie Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen fördern, die die Antragsteller ohne Inanspruchnahme der Aktion Mensch beschafft haben.

Sofern die Aktion Mensch einem Antragsteller bereits die Anschaffung von zwei Fahrzeugen gefördert hat und die Anschaffung weiterer Fahrzeuge erforderlich wird, kann der Antragsteller maximal nur jedes zweite weitere Fahrzeug bei der Aktion Mensch beantragen.

D.h., ein drittes Fahrzeug ist somit aus Eigenmitteln zu beschaffen, das vierte kann bei der Aktion Mensch beantragt werden, das fünfte Fahrzeug ist aus Eigenmitteln anzuschaffen, das sechste kann bei der Aktion Mensch beantragt werden usw.

Die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die durch die Aktion Mensch gefördert wurden, müssen die Antragsteller aus eigenen Mitteln vornehmen.

## **I. Förderspektrum**

1. Förderfähig sind Fahrzeuge für:
  - a) ambulante Dienste und Einrichtungen
  - b) teilstationäre Einrichtungen
  - c) Wohneinrichtungen
2. Fahrzeuge für Sonderkindergärten und Sonderschulen sowie Werkstätten sind nicht förderfähig.
3. Nutzfahrzeuge sind Teil der Investitionsförderung.

## **II. Förderfähige Kosten**

1. Die Aktion Mensch fördert ausschließlich die in der Liste aufgeführten Fahrzeuge für Dienste und Einrichtungen nach Ziffer I. 1. a) bis c) (download unter [www.aktion-mensch.de](http://www.aktion-mensch.de)). Im Antrag müssen Fabrikat, Typ und etwaige Zusatzausstattungen angegeben werden.
2. Sonderausstattungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zur Beförderung behinderter Menschen erforderlich sind. Mehrkosten für eine teurere Fahrzeugversion oder nicht förderfähige Sonderausstattungen müssen vom Antragsteller in voller Höhe übernommen werden.

## **III. Förderhöhe**

Mit einem Zuschuss bis zu 70 % des Listenpreises und der förderfähigen Ausstattungen können ausschließlich Fahrzeuge für Dienste und Einrichtungen gemäß der Ziffern I. 1. a) bis c) gefördert werden.

## **IV. Sonstige Fördervoraussetzungen**

1. Die Fahrzeugbeschaffung für Dienste und Einrichtungen gemäß den Ziffern I.1. a) bis c) erfolgt nach Zahlungseingang der Eigenmittel durch die Geschäftsstelle der Aktion Mensch. Die Fahrzeugbeschaffung für Nutzfahrzeuge für Arbeitsprojekte, Einrichtungen der beruflichen Integration und Zuverdienstprojekte erfolgt über den Antragsteller.
2. Die Fahrzeuge bleiben 5 Jahre lang Eigentum der Aktion Mensch und gehen danach in das Eigentum des Antragstellers über. Der Antragsteller hat jährlich 20 % des Anschaffungspreises als Abschreibung anzusetzen, um Vorsorge für die Ersatzbeschaffung zu treffen. Die laufenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

## **V. Förderrichtlinien**

Im Übrigen gelten die Förderrichtlinien der Aktion Mensch in der bei Eingang des Förderantrags gültigen Fassung.

Bonn, den 01.01.2013